

Gemeindevertretung hat im Einvernehmen mit der IG Land- und Forstwirtschaft, wo irgend möglich, den Betriebsinhaber oder Betriebsleiter zu verpflichten, Wohnraum ... zur Verfügung zu stellen.“ Man war sich gerade in diesem Paragraphen darüber klar, daß auch hier elastisch vorgegangen werden muß und daß wir nicht schlagartig ab 1. Januar verlangen können, daß der ausreichende Wohnraum, wie wir ihn uns vorstellen, hundertprozentig vorhanden ist. Im übrigen sind alle diese Forderungen des § 5 in den Tarifverträgen, vor allen Dingen im Tarifvertrag für die private Landwirtschaft, eingehend verankert.

Es wird hier ferner von der Lieferung von Naturalien gesprochen. Wir haben hier im Tarifvertrag für die private Landwirtschaft eine Begrenzung. Da heißt es: „An bis zu 3 Personen, die nicht beschäftigt werden“ — es handelt sich um Kinder unter 14 Jahren — „müssen die Lebensmittel geliefert werden“, während im Tarifvertrag für die volkseigenen Güter die Familiengröße keine Rolle spielt und die Verpflichtung sich auf die gesamte Kopfzahl der Familie einschließlich aller Nichtarbeitenden ausdehnt.

Außerdem haben wir im Arbeitsvertrag, der als Anlage beigelegt ist, noch einmal auf der zweiten Seite unter Ziffer 6 die genauen Tabellen eingesetzt, die auch vollinhaltlich den beiden Tarifverträgen entsprechen. Ich möchte bei der Gelegenheit — entsprechend meiner persönlichen Auffassung — bitten, daß wir diesen Arbeitsvertrag nicht nur als eine Anlage ansehen zur Orientierung, sondern auch als einen Bestandteil dieses zukünftigen Gesetzes, denn die Dinge, die hier angesprochen sind, sollten nach meiner Auffassung in den Arbeitsvertrag hinein. Man sollte die wichtigsten Vereinbarungen nicht in das Belieben des Arbeitgebers stellen, wobei es natürlich dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer überlassen bleibt, diese Punkte noch von Fall zu Fall, beispielsweise zugeschnitten auf Spezialgebiete, entsprechend zu ergänzen.

Es wurde ferner bezüglich des § 6 darüber gesprochen, wie der Begriff unter 1 b auszulegen sei: eine höhere Norm' des Urlaubs für „Arbeiter, die schwere und gesundheitsschädigende Arbeiten verrichten“. Meine Damen und Herren! Auch dieser Begriff kommt bereits im § 11 des Tarifvertrages für die privaten landwirtschaftlichen Betriebe und auch des Vertrages für die volkseigenen Güter zum Ausdruck, und er wird im § 11 sehr genau kommentiert. Hier wird nämlich in erster Linie auf die Arbeit hinter der Düngerstreumaschine hingewiesen, wobei wir uns aber selbstverständlich vorstellen, daß im Kommentar der Begriff „schwere und gesundheitsschädigende Arbeit“ noch etwas näher erläutert werden muß, denn nicht jede Arbeit ist schwer und muß zugleich gesundheitsschädigend und nicht jede Arbeit ist gesundheitsschädigend und muß zugleich schwer sein.

Ich möchte besonders auf den § 8, Arbeitsschutz, hinweisen. Für uns ergeben sich aus dem § 8, Arbeitsschutz, nicht nur für den Arbeitgeber selbst, sondern für alle auch industriellen Zweige, die irgendwie mit der landwirtschaftlichen Maschinenproduktion zu tun haben, wichtige Schlußfolgerungen, und wir hoffen, daß es uns gelingt, mit Hilfe dieses Schutzparagraphen gesundheitliche Schädigungen auf ein Mindestmaß herabzudrücken. Ich möchte Sie nur einmal daran erinnern, wieviel Männer und Frauen Ihnen auf dem Lande schon begegnet sind, vor allem ältere Männer, die sich den einen oder anderen Finger abgehackt haben, weil sie in die Transmission gekommen sind, weil sie in die Häckselmaschine gekommen sind, weil sie sich am Dreschkasten verletzt haben usw. Wir können uns das auf die Dauer nicht leisten, und wir sind der Überzeugung, daß aus diesem § 8 eine Summe von Aufgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz erwachsen.

Ich möchte ferner auf den § 9 hinweisen. Er betrifft die Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten. Es wurde — man kann es verstehen — die Frage aufgeworfen, warum die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe hier nicht verankert ist, warum hier die VdGB nicht als die an sich berechnigte Vertreterin des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer auftritt, vor allen Dingen, wenn es sich um Schlichtungsverfahren, um das Herbeiführen von Entscheidungen handelt.

Man kann sich der Auffassung der Leitung der VdGB nicht verschließen, die mit vollem Recht sagt: die gegenseitige Bauernhilfe ist nicht einseitige Vertreterin des Arbeitgebers. Sie hat eine absolut neutrale Position, und wir sind im Gegenteil sehr froh, daß dieser ganze Fragenkomplex bei Arbeitsstreitigkeiten auf die zuständige IG Land- und Forstwirtschaft verlagert wird oder auf den FDGB selbst, wobei es selbstverständlich möglich ist, daß man gutachtliche Stellungnahmen von seiten der zuständigen VdGB einholt. Dem wird durch diesen Gesetzesparagraphen nichts entgegengesetzt.

Zur Frage der Gebühren, § 10, ist zu sagen, daß eine Diskussion im Gange war mit der Behauptung, die Gebühren seien viel zu hoch, weil unter Umständen in Spezialbetrieben eine größere Fluktuation von Landarbeitern den Betrieb zu stark belasten würde. Wir wollen die Sache von folgendem Gesichtspunkt aus betrachten: Wir verlangen durch dieses Gesetz, daß die IG Land- und Forstwirtschaft diese Verträge registriert, die Durchführung dieser Verträge kontrolliert, daß sie also praktisch dafür eine neue Organisation, neue Kartotheken aufbaut. Es ist dann nicht mehr als recht und billig, hier diese drei Mark pro Vertrag zu verlangen. Im übrigen, glaube ich, wird man in Zukunft erreichen, daß gerade der Bauer beim Abschluß seines Arbeitsvertrages mit dem Arbeitnehmer doch in manchen Fällen etwas vorsichtiger vorgeht, daß er also nicht einfach sagt, heute nehme ich den, und wenn er mir nicht paßt, schicke ich ihn auf die Straße und nehme mir morgen einen anderen usw. Wir kennen ja genügend Beispiele von Betrieben, die in gar keinem guten Ansehen gerade bei der Arbeiterschaft stehen, weil dort die Behandlung schlecht ist, weil man sich dort nicht auf einen wirklich klaren Vertrag einläßt, und gerade diese Betriebe, die manchmal eine sehr gute Produktionsmöglichkeit haben, leiden dann unter schlechtem Personal, denn gutes finden sie nicht. Durch das Gesetz wird nun ein gewisser Zwang ausgeübt, und mir scheint, daß dies richtig ist.

Das gleiche gilt auch bezüglich des Schutzes des Arbeiters vor einer Kündigung in der Winterzeit. Es war früher immer so, daß im Frühjahr ein großes Rennen nach den guten Arbeitskräften einsetzte, daß aber mit zunehmendem Herbst das Interesse an den Arbeitskräften mehr und mehr schwand, weil der Bauer daran interessiert war, die Betroffenen vom Eßtisch wegzuhalten. Wir stehen vielmehr auf dem Standpunkt, daß wir erreichen müssen, daß diejenigen Männer und Frauen, die während des Sommers schwer arbeiteten, gerade dann auch in den Genuß der ruhigeren Zeit kommen, wobei dann die Möglichkeit gegeben ist, beispielsweise Sonntage, an denen gearbeitet worden ist, im Winter durch bezahlte Freizeit wieder nachzuholen.

Der § 11 bringt Strafbestimmungen. Auch hier wurden verschiedene Äußerungen laut, vor allen Dingen, daß diese Strafbestimmungen zu hart seien, weil es nur eine Möglichkeit der Verwarnung gibt, und zwar bei der erstmaligen Übertretung der Bestimmungen. Ich glaube, wir müssen hier eher hart sein. Die letzten Jahre haben gezeigt, daß die Bestimmungen in den Ländern bezüglich des Abschließens von Verträgen weitestgehend umgangen wurden, die Rechtlosigkeit also erhalten blieb. Hier wollen wir nun nicht mehr